



Habilitationsordnung für die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundsätzliches	2
§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren.....	2
§ 3 Mitwirkungsrechte	3
2. Annahmeverfahren	3
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme	3
§ 5 Antrag auf Zulassung als Habilitandin oder Habilitand.....	4
§ 6 Formale Prüfung des Antrags	5
§ 7 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	5
3. Durchführung des Habilitationsverfahrens	6
§ 8 Fachmentorat.....	6
§ 9 Feststellung der Habilitationsleistungen	7
§ 10 Zwischenevaluierung.....	8
§ 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren	8
§ 12 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	9
§ 13 Urkunde.....	10
§ 14 Einsichtsrecht	10
§ 15 Inkrafttreten.....	11

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren; sie soll der Habilitandin oder dem Habilitanden eine internationale wissenschaftliche Profilbildung ermöglichen.
- (2) ¹Das Fachgebiet muss an der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit durch mindestens eine Professur vertreten sein. ²Ist die Habilitation zugleich auch an einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth möglich, so soll eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter dieser Fakultät in dem entsprechenden Habilitationsverfahren in den erweiterten Fakultätsrat mit Stimmrecht bestellt werden; die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit stimmt sich mit der betroffenen Fakultät ab. ³Ist ein Fachgebiet in der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit nicht, aber in einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth vertreten, ist eine dieses Fachgebiet repräsentierende Professorin oder ein dieses Fachgebiet repräsentierender Professor der anderen Fakultät sowohl in das Fachmentorat als auch in den – soweit zuständig – erweiterten Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit aufzunehmen, soweit es um das Habilitationsverfahren geht, in dem die Lehrbefähigung für dieses Fachgebiet festgestellt werden soll; die Vertreterin oder der Vertreter wird für dieses Habilitationsverfahren wie ein Zweitmitglied der Fakultät gestellt. ⁴Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Antrag des Fakultätsrats der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der entsendenden Fakultät bestimmt; sie oder er berichtet der Fakultät über den Fortgang des Verfahrens.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit. ²Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken; sie oder er führt die Habilitationsakte. ³Sollte eine drittmittelfähige Grundausstattung zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens nicht durch die Fakultät

oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

¹Bei allen das Habilitationsverfahren betreffenden Entscheidungen der Fakultät haben außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG das Recht nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Professorinnen und Professoren im Sinne des Satzes 1 sind fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ³Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

2. Annahmeverfahren

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands;
- b) die Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen;
- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion und durch entsprechende wissenschaftliche Arbeiten und Leistungen nachgewiesen wird;
- d) pädagogische Eignung, die in der Regel durch Lehrevaluationen ausgewiesen wird.

²Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.

§ 5

Antrag auf Zulassung als Habilitandin oder Habilitand

¹Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist schriftlich oder elektronisch bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. Nachweis der Promotion oder eines gleichwertigen akademischen Grades der Bewerberin oder des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt;
4. ein Bericht über die Forschungsarbeiten sowie von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
5. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen, aufgegliedert nach peer-reviewed und nicht peer-reviewed;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis (bspw. Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde) vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
7. eine Erklärung, dass
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist;
 - c) die Bewerberin oder der Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen;

8. ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats;
9. eine Bestätigung über das Vorhandensein der Möglichkeit selbstständiger und unabhängiger Forschung (drittmittelfähige Grundausstattung) über den Zeitraum des Habilitationsverfahrens, in der Regel an der Universität Bayreuth.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5, legt ihn die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung vor. ²Andernfalls setzt sie oder er der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung von § 3. ²Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁴Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. ⁵Mit dem Bescheid über die Annahme beginnt das Habilitationsverfahren. ⁶Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 nicht erfüllt ist oder
 - b) einer der Gründe nach § 5 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a, b oder c vorliegt.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens eine der Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 nicht mehr erfüllt wird.
- (5) ¹Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin

oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere solchen des § 12, sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestellt der erweiterte Fakultätsrat zur Unterstützung, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen umgehend ein Fachmentorat entsprechend der Vorgaben in § 1 Abs. 2. ²Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mentoratsmitglieder müssen Professorinnen und Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. ⁴Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professorin oder Professor gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät und ein weiteres Mitglied des Fachmentorats Professorin oder Professor gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Universität Bayreuth sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören; weitere auswärtige Mitglieder können dem Fachmentorat mit beratender Funktion angehören. ⁶Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll mindestens ein Mitglied des Fachmentorats ein anderes Fach vertreten als das durch die Habilitation angestrebte. ⁷Die Habilitandin oder der Habilitand kann im Rahmen des Antrags nach § 5 Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats einbringen.
- (2) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Fachmentorats aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Fortberufung, Krankheit oder Tod, bestellt der Fakultätsrat einen Ersatz. ²Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Fakultätsrat. ³Die Habilitandin oder der Habilitand kann in diesem Fall Vorschläge für den Ersatz einbringen.
- (3) ¹Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät. ²Bei Entscheidungen des Fachmentorats sind geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (4) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; hierbei ist auch die Fähigkeit zur Einwerbung von Drittmitteln einzubeziehen. ²Die schriftliche Vereinbarung muss durch den Fakultätsrat geprüft und per einfacher Mehrheit bestätigt werden. ³Bei der Besetzung des Fachmentorats ist § 1 Abs. 2 S. 3 zu berücksichtigen. ⁴Das Fachmentorat begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Feststellung der Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat im Habilitationsverfahren den Nachweis zu erbringen für
 1. die Befähigung zu selbstständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift, die regelmäßig aus der Zusammenfassung mehrerer je für sich fachlich gewichtiger Fachpublikationen besteht (kumulative Habilitation), die ein kohärentes Forschungsthema auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erkennen lassen. In Ausnahmefällen kann auch eine Monographie als Teil der Habilitation oder ganze Habilitationsleistung anerkannt werden. Ob die Voraussetzungen des Satzes¹ gegeben sind, richtet sich nach dem Inhalt der gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 vom Fachmentorat bestimmten und durch den Fakultätsrat bestätigten wissenschaftlichen Leistungsanforderungen. Bei einer kumulativen Habilitationsschrift müssen die beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit einer umfangreichen Synthese versehen werden. Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung bringen. Der Eigenanteil der Autorin oder des Autors muss erkennbar sein. Die Habilitationsschrift soll vorzugsweise in englischer Sprache vorgelegt werden. Ausnahmsweise kann eine Habilitationsschrift auch deutschsprachige Publikationen beinhalten oder ganz auf Deutsch verfasst sein. Wissenschaftliche Leistungen, die bereits als Studienabschlussarbeit oder Dissertation eingereicht wurden, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
 2. die pädagogische Eignung für die akademische Lehre durch selbstständige und erfolgreiche Durchführung von Lehrveranstaltungen, wozu ihr oder ihm die Fakultät Gelegenheit gibt. Die Habilitandin oder der Habilitand soll dabei in dem von ihr oder ihm vertretenden Fachgebiet Lehrleistungen in einem vom Fachmentorat beschlossenen Umfang (in der Regel vier Semesterwochenstunden) erbringen. Sie oder er legt eine Übersicht zu den Leistungen in der Lehre einschließlich den Ergebnissen aus der Lehrevaluation im Sinne des Art. 40 BayHIG vor. Die pädagogische Eignung ist darüber hinaus durch einen öffentlichen Lehrvortrag unter Beweis zu stellen. Das Thema des Lehrvortrags ist vom Fachmentorat zu bestimmen. Die Studierendenschaft ist für den Lehrvortrag einzubeziehen.
 3. eine ausreichende Breite an wissenschaftlichen Kenntnissen durch einen öffentlichen Vortrag zu einem aktuellen Thema des Faches, in dem die Habilitation angestrebt wird, mit anschließender Diskussion. Das Thema des öffentlichen Vortrags wird auf Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fachmentorat festgelegt.
- (2) ¹Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Universität

Bayreuth sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Auf Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen, führt das Fachmentorat spätestens nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch und berichtet dem erweiterten Fakultätsrat. ²Die Habilitandin oder der Habilitand erstellen hierzu eine aussagekräftige Übersicht über den Stand der bisherigen und die geplanten Leistungen in Lehre und Forschung. ³Zur Zwischenevaluation soll eine nicht-öffentliche wissenschaftliche Aussprache mit den Mitgliedern des Fachmentorats stattfinden, der ein öffentlicher Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden über ihre oder seine Forschungstätigkeit vorausgeht.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen auf Grundlage der bisher erbrachten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Für die abschließende Bewertung sind dem Fachmentorat von der Habilitandin oder dem Habilitanden vorzulegen:
 - a) Aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 5;
 - b) fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 9 Abs. 1;
 - c) die Übersicht zu den Leistungen in der Lehre nach § 9 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und des Fachgebietes entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch. ²Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats fertigt dazu ein schriftliches Gutachten an. ³Die anderen Mentorinnen und Mentoren sind ebenfalls berechtigt, schriftliche Gutachten abzugeben. ⁴Weiterhin werden mindestens zwei Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern eingeholt, die außerhalb der Universität Bayreuth auf dem betreffenden Fachgebiet tätig sind. ⁵Die Gutachter werden durch das Fachmentorat bestimmt. ⁶Die oder der Vorsitzende macht

den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie der Dekanin oder dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsschrift als Habilitationsleistung anerkannt wird. ⁷Die Dekanin oder der Dekan gibt den Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG, Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Gutachten.

- (3) Befürwortet das Fachmentorat unter Einbeziehung der eingegangenen Gutachten eine Fortführung des Verfahrens, setzt es im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan einen Termin für den Vortrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 fest und kommt anschließend zu einem Vorschlag.
- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan hat innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 erbracht werden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist von maximal sechs Monaten erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Falle einer Aufhebung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 12

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr

eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ³Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. ⁴Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen.

§ 13

Urkunde

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgehändigt, in der das Fachgebiet der Lehrbefähigung bezeichnet ist und die das Datum der Feststellung nach § 11 Abs. 4 und 5 trägt. ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; sie kann ihren Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ führen.
- (2) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag der oder des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden.

§ 14

Einsichtsrecht

¹Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens kann die oder der Habilitierte oder die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in die im Habilitationsverfahren ein-

geholten Gutachten nehmen, die im Dekanat in anonymisierter Form für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. ²In diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am 21. Februar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. Februar 2025, Az. A-3635 - I/1.

Bayreuth, 20. Februar 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2025.